

11/2013 vom 30.10.2013

Durchführungsanweisung

Durchsetzung von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen

Gemäß § 33 Abs. 1 SGB II werden die Träger der Grundsicherungsleistung Inhaber von nicht erbrachten Unterhaltsansprüchen Ihrer Leistungsempfänger, wenn bei rechtzeitiger Leistung eines anderen, der nicht Leistungsträger ist, die Grundsicherungsleistung nicht hätte erbracht werden müssen. Die Ansprüche werden mit Hilfe der folgenden Arbeitsschritte durchgesetzt.

1. Erkennen

Bei Bearbeitung der Leistungsakte sind Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten zu prüfen. Hierfür ist die Entscheidungshilfe Unterhalt zu verwenden.



Prüfbogen-UH .docx

Unterhaltsrelevant sind insbesondere folgende Fallkonstellationen:

- Alleinerziehende/r Hilfebedürftige/r,
- Mitglieder der BG wurden innerhalb der letzten 3 Jahre geschieden,
- Mitglieder der BG leben getrennt,
- Schwangerschaft bei 1 Person der BG,
- Kinder mit Elternteil, das nicht in der BG ist,
- U 25 bis zum Abschluss einer Erstausbildung.

Bei der Prüfung möglicher Unterhaltsansprüche ist unbedingt zu beachten, dass sich die Höhe des Mindestunterhalts von der Höhe des Unterhaltsvorschusses unterscheidet. Somit ist auch bei bereits erfolgter Anrechnung des Unterhaltsvorschusses ein Anspruchsübergang möglich und der Pflichtige ist mit Rechtswahrungsanzeige anzuschreiben. Festlegungen, in welcher Höhe Unterhaltszahlungen vom Pflichtigen zu leisten sind, erfolgen ausschließlich durch das Team 513.

Die Prüfung eines möglichen Unterhaltsanspruches hat vorrangig von der Leistungsabteilung zu erfolgen, da erst ab dem Monat, in welchem die Rechtswahrungsanzeige dem Pflichtigen zugeht,

Unterhalt gefordert werden kann. Bei Feststellung eines möglichen Unterhaltsanspruches ist durch den jeweiligen Bearbeiter der Leistungsabteilung die Entscheidungshilfe Unterhalt (Prüfbogen-UH), sowie die entsprechende Anlage (UH1, UH2, UH3, UH4) auszufüllen.

Das Original des entsprechenden Prüfbogens ist an 513 weiterzuleiten. Zu beachten ist unbedingt, dass alle für die Unterhaltsprüfung relevanten Unterlagen beizufügen sind.

Relevante Unterlagen können sein:

- Anlage UH1, UH2, UH3, UH4
- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Unterhaltstitel (Beschluss, Urkunde, Urteil)
- Vollstreckbare Ausfertigungen von UH-Titeln (im Original weiterleiten)
- Unterhaltsberechnung des Jugendamtes
- private UH-Vereinbarung
- sofern anwaltliche Vertretung erfolgt oder Beistandschaft besteht – Schriftverkehr
- Scheidungsurteil
- Scheidungsfolgevereinbarung / Vereinbarung über Unterhalt

Gehen zum Zeitpunkt einer ersten Prüfung keine Ansprüche auf das Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über (z. B. Ehe ist länger als 3 Jahre geschieden), so muss diese Feststellung durch das jeweilige Leistungsteam auf dem Unterhaltsprüfbogen dokumentiert werden. Sollte die Kindesmutter keine Angaben zum Kindesvater machen können/wollen, wird der Prüfbogen mit dem Vermerk „Kundin will keine Angaben machen“, an das Team 513 abgegeben.

2. Anzeigen

a) Bei Eingang des Unterhaltsprüfbogens bei 513 wird dieser dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt. Es werden die Daten in der Unterhaltsdatenbank „BALimente“ erfasst und eine Unterhaltsakte angelegt. In Fällen von Kindes-, Betreuungs- oder Ausbildungsunterhalt wird bei Vorliegen der Geburtsurkunde oder der Vaterschaftsanerkennung eine Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftersuchen versendet. Wenn die genannten Unterlagen nicht vorliegen, wird nur eine Rechtswahrungsanzeige versendet und erst nach Vorlage der genannten Unterlagen ein Auskunftersuchen verschickt. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig bei der Erstberatung sowohl die Geburtsurkunde, als auch die Vaterschaftsanerkennung zu kopieren und gemeinsam mit dem Prüfbogen an das Team 513 zu schicken. Bei Trennungs- und Ehegattenunterhalt wird eine Rechtswahrungsanzeige versendet und erst nach Vorlage des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens zur Ehezeit durch die/den Unterhaltsberechtigten ein Auskunftersuchen verschickt. Die Rechtswahrungsanzeige wird mit Postzustellungsurkunde versandt und gleichzeitig wird die unterhaltsberechtigte bzw. bevollmächtigte Person über den Anspruchsübergang informiert. In BALimente wird eine Wiedervorlage in 31 Tagen eingetragen.

Das Auskunftersuchen stützt sich auf den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB und den öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruch nach § 60 SGB II. Bei dem öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruch handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt. Hiergegen ist der Widerspruch zulässig. Bei Einlegung des Widerspruches gegen das Auskunftersuchen, wirkt dies nur gegen den Auskunftsanspruch nach § 60 Abs. 2. SGB II. Wird das Auskunftersuchen auf beide Rechtsgrundlagen gestützt, lässt der Rechtsbehelf den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch unberührt. Dieser kann auch im laufenden Rechtsbehelfsverfahren weiter verfolgt werden.

Darüber hinaus erfüllt die verweigerte oder unterlassene Auskunft unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Nr. 4 einen Ordnungswidrigkeitentatbestand.

b) Zu jeder Akte wird ein Aktenvorblatt angelegt, in dem die Daten des/der Pflichtigen, des/der Bevollmächtigten und der/des Berechtigten erfasst werden. Eine Kopie des Aktenvorblattes wird zur Kenntnisnahme, dass ein Unterhaltsfall angelegt wurde, an die Leistungsabteilung geschickt. Die Kopie erfolgt auf rotem Papier. Die Leistungsakten sind entsprechend zu kennzeichnen. Sollte zu den angelegten Fällen unterhaltsrelevante Post (z. B. Fragebogen Kind/Ehezeit, Einkommensnachweise des Pflichtigen) in den Leistungsteams eingehen, ist eine Kopie mit der vollständigen BG Nummer an das Team 513 zu senden (ohne nochmaligen Fragebogen)

c) Wird das Auskunftersuchen bis zum Wiedervorlagetermin nicht beantwortet, so wird eine Mahnung verschickt.

3. Prüfung

Wenn die Angaben der/des Unterhaltspflichtigen vorliegen, beginnt der zuständige Sachbearbeiter nunmehr mit der Prüfung, ob tatsächlich ein Unterhaltsanspruch besteht und ein zivilrechtlicher Anspruch auf die Träger der Grundsicherungsleistung übergegangen ist.

Die Höhe des Unterhaltsanspruches muss durch den Unterhaltssachbearbeiter ermittelt werden. Hierfür sind die Empfehlungen des Oberlandesgerichts Dresden in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Die Leitlinien des Oberlandesgerichts Dresden stellen lediglich eine Orientierung dar. Die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung kann im Einzelfall erheblich abweichen.

Liegen aktuelle Titel vor, so sind diese unter der Voraussetzung, dass bei der Berechnung kein höherer Unterhaltsanspruch ermittelt wurde, maßgeblich.

Besteht kein Titel, so wird für das weitere Verfahren die Höhe des ermittelten Unterhaltsanspruches zu Grunde gelegt.

Leistet der Unterhaltspflichtige aktuell mehr Unterhalt als die Berechnung ergeben hat, so ist ihm schriftlich mitzuteilen, dass die Prüfung des Anspruchsüberganges gemäß § 33 SGB II ergeben hat, dass keine weiteren Unterhaltsansprüche über den geleisteten Unterhalt hinaus auf die Träger der Grundsicherungsleistung übergehen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Unterhaltspflichtige nicht darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass er möglicherweise eine zu hohe Unterhaltsleistung erbringt. Grundsätzlich kann der Unterhaltspflichtige freiwillig höhere Unterhaltsleistungen erbringen. Weiterhin senken die höheren Unterhaltsleistungen die Leistungen nach dem SGB II.

Leistet der Unterhaltspflichtige keinen Unterhalt oder liegt die monatliche Unterhaltsleistung unter dem ermittelten Unterhaltsanspruch der Hilfeempfänger, so werden die weiteren Schritte zur Durchsetzung der Ansprüche eingeleitet.

Die Höhe der übergebenen Ansprüche ist neben der Differenz von tatsächlich geleisteten und rechtmäßig zu erbringenden Unterhaltsleistungen von der Höhe der erbrachten Grundsicherungsleistung und dem Ergebnis der Vergleichsberechnung abhängig.

Auf die Träger der Grundsicherungsleistung gehen Ansprüche nur bis zu der Höhe über, in welcher diese tatsächlich Leistungen für den Unterhaltsberechtigten erbracht haben. Zu beachten ist hierbei, dass die Verschiebung des Kindergeldes auch dazu führen kann, dass Ansprüche auf Leistungen übergehen, die an andere als die/den Unterhaltsberechtigten erbracht worden.

Eine weitere Grenze stellt die wegen § 33 Abs. 2 Satz 3 SGB II notwendige Vergleichsberechnung dar. Die Begrenzung der übergebenen Ansprüche stellt sicher, dass der Unterhaltspflichtige durch seine Unterhaltsleistungen nicht selbst hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II wird.

Es erfolgt in jedem Fall eine Information an das zuständige Leistungsteam über das Ergebnis der Unterhaltsprüfung durch das Team 513.

4. Außergerichtliche Durchsetzung der Ansprüche

Für das weitere Vorgehen ist entscheidend, ob bereits ein Titel vorliegt oder nicht.

a) Besteht bereits ein Titel, aus welchem der Unterhaltsberechtigte die Vollstreckung der Unterhaltsforderung gegen den Unterhaltspflichtigen betreiben kann, so muss der Titel umgeschrieben werden. Die Träger der Grundsicherungsleistung können die Vollstreckung nur betreiben, wenn sie aus dem Titel berechtigt sind.

Die Titelumschreibung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen, die den Titel erstellt hat. In Betracht kommen neben den Jugendämtern auch die Familiengerichte an den Amtsgerichten. Hierfür muss die vollstreckbare Ausfertigung des zu ändernden Titels im Original mit dem Antrag auf Umschreibung an die zuständige Behörde gesandt werden.

Die übergebenen Ansprüche sind zu beziffern. Es ist auf die Wahl einer übersichtlichen Darstellung zu achten. Dabei sollte die Titelumschreibung nicht zugunsten des Jobcenters Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, sondern zugunsten der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von

und zugunsten des kommunalen Trägers in Höhe von erfolgen. Diese sind mit dem jeweiligen Dienstsiegel zu versehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Titelumschreibung in dem notwendigen Umfang erfolgt.

Nach der Umschreibung erhält das Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die nunmehr auf sie lautende vollstreckbare Urkunde zugesandt. Diese wird für die laufende Vollstreckung eingesetzt.

b) Wenn noch kein Titel vorliegt, ist zunächst der Unterhaltspflichtige über die Höhe der ermittelten Unterhaltsverpflichtung zu informieren.

Für die Erhebung von Einwänden wird eine Frist von 2 Wochen eingeräumt. Zur Überwachung wird in der Unterhaltsdatenbank „BALimente“ eine Wiedervorlage gesetzt.

Werden bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Einwände von Seiten des Unterhaltspflichtigen hervorgebracht, ermittelt der zuständige Sachbearbeiter die Höhe der auf das Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge übergegangenen Ansprüche und erstellt eine Annahmeanordnung in ERP. Er informiert den Unterhaltsschuldner über die Höhe und die Bankverbindung, auf welche die übergegangenen Ansprüche einzuzahlen sind. Dem Unterhaltsschuldner wird ein Zahlungsziel von zwei Wochen mitgeteilt. Der Eingang der Zahlung wird mit Hilfe einer Wiedervorlage in „BALimente“ überwacht.

Anmerkung: Die Zahlungsaufforderung stellt keinen Verwaltungsakt dar. Die Behörde handelt auf der zivilrechtlichen Ebene. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Bezifferung keinen unterhaltsrechtlichen Titel darstellt.

c) Besteht bereits ein Titel, jedoch hat die Berechnung einen höheren Unterhaltsbetrag ergeben, ist der Unterhalt durch den Unterhaltssachbearbeiter zu ermitteln als ob kein Titel vorliegen würde.

Sofern sich bei der Berechnung ein höherer Unterhaltsbetrag als der Unterhalt lt. Titel ergibt, ist der Unterhaltspflichtige über die Höhe der übergegangenen Ansprüche zu informieren. Die Bearbeitung erfolgt entsprechend der Regelung bei Nichtvorhandensein eines Titels.

Dem Unterhaltsschuldner wird ein Zahlungsziel von zwei Wochen mitgeteilt. Der Eingang der Zahlung wird mit Hilfe einer Wiedervorlage in „BALimente“ überwacht. Gleichzeitig erfolgt an das zuständige Leistungsteam eine Mitteilung, dass ab dem ... höhere Unterhaltsansprüche bestehen. Es besteht aber keine Garantie, dass der höhere Unterhalt auch gezahlt wird. Die Berechtigten erhalten ebenfalls eine Mitteilung, dass ab dem ... ein Anspruch auf höhere Unterhaltsleistungen besteht.

5. Gerichtliche Durchsetzung der Unterhaltsansprüche

Sofern bislang die Unterhaltsansprüche noch nicht tituliert sind und der Unterhaltspflichtige nicht freiwillig zahlt, muss das Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Träger der Grundsicherungsleistung die Titulierung ihrer Forderung betreiben.

Die gerichtliche Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche obliegt dem jeweils zuständigen Unterhaltssachbearbeiter.

6. Rückübertragung von Ansprüchen

Gemäß § 33 Abs. 4 SGB II können die übergebenen Ansprüche zur gerichtlichen Durchsetzung auf die Hilfeempfänger rückübertragen werden.

Die Rückübertragung sollte nicht den Regelfall darstellen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Rückübertragung der Ansprüche der sinnvollste Weg ist. Es ist bei der Entscheidung über die Rückübertragung zu berücksichtigen, dass gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 SGB II die Träger der Grundsicherungsleistung die Kosten, die bei der Durchsetzung der Ansprüche entstehen, zu tragen haben.

Es sollte grundsätzlich von einer Rückübertragung abgesehen werden, wenn nicht alle Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden können (Beistände setzen Unterhaltsansprüche der Kinder durch, aber nicht die Unterhaltsansprüche der getrennt lebenden Ehefrau). Weiter ist keine Rückübertragung der Ansprüche zu veranlassen, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprüche nicht konsequent verfolgt werden (Volljährige Hilfeempfänger gegen ihre Eltern; Zusammenwirken zu Lasten der Träger der Grundsicherungsleistung).

Erfolgt eine Rückübertragung, so sind die Gründe für die Entscheidung schriftlich niederzulegen, dem Teamleiter zur Entscheidung vorzulegen und der entsprechende Vermerk in der Unterhaltsakte abzuheften.

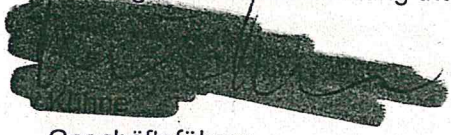
Für die Rückübertragung ist ein standardisierter Vertrag zu nutzen. Die Hilfeempfänger sind auf ihre Verpflichtung, die Ansprüche konsequent zu verfolgen hinzuweisen. Die weitere Verfolgung der Unterhaltsansprüche durch die Hilfeempfänger ist durch regelmäßige Sachstands anfragen konsequent nachzuhalten.

7. Fachaufsicht

Die Sicherstellung der Fachaufsicht und die Gewährung der Rechtmäßigkeit der übergebenen Ansprüche wird durch die regelmäßige Prüfung der nicht abgeschlossenen Fälle im Team 513 gewährleistet.

Einmal jährlich werden alle Fälle im Team 513 individuell dahingehend geprüft, ob Änderungen hinsichtlich der Höhe des Unterhaltsbedarfes des Unterhaltsberechtigten, der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen oder hinsichtlich der Höhe der gewährten Leistungen nach dem SGB II ergeben haben und ob diese Auswirkungen auf die Höhe des übergebenen Anspruches haben. Diese Prüfung wird mittels Wiedervorlagesystem sichergestellt.

Die Organisationsanweisung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.



Geschäftsführer